

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 68.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Theil Geben ic diesen Bescheid: Würde Be-
klagter erweisen/dass er newlicher Zeit auff freyer
Strassen von eischen Neutern überfallen/ ange-
griffen vnd ihm über drithalb tausent Gulden
werth abgenommen worden/so wird er auff solche
Fall von Klägers suchen billig losgezahlet.

Cas. 68.

Const. Elect. 27. p. 2.

Georg Weishner zu Nawendorff will seinen
Nachbarn Hansen Mehrtoffen das jus pa-
scendi auff seine Laiden nicht verstatren/sondern
pfender ihn Hans Mehrtoff will sich aus seinem
Rechte nicht sezen lassen / vnd pfender Georg
Weishner wiederumb pro tuendo suo jure, vnd
kommen darauff beyde vor den Amtschösser. Es
fundirt sich auch ein jeder in summarissimo
possessorio,vnd bitten sich bey der Kollescion vel
quasi zu schützen.

Nota.

Hierauff wird juxta Moll. ad Const. Elect. 27.

p. 2.n.7. nachfolgender Weise billig decre-
tirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Mehrtoffs an ei-
nem/Georg Weishner am andern Theil/ Gebe

Q q v ich

ich dero Zeit verordneter Amprischöffer ist v. die-
sen Bescheid: Das die Partheyen beyderseits
nach art vnd Eigenschaft des momentanei pos-
sessor gewisse Articul zu übergeben/ vnde ein jeder
seine possession summarischer Weise darzuthun
schuldig/ vnd ergehet also dann hierauf ferner
was recht ist.

Cas. 69.

Const. Elect. 31. p. 2.

Georg Rechenmeyer verstirbt vnd verleßt eine
Tochter erster Ehe/ zweyne Söhne anderer Ehe/
vnd einen Sohn vnd zwey Tochter dritter Ehe/
auch ein Landgut / welches er mit seinem ersten
Weibe bekommen. Nach dem aber die Kinder
dritter Ehe zur division schreiten/ erhebt sich ein
Streit zwischen dem Sohn dritter Ehe / vnd der
Tochter erster Ehe / dann ein jedes unter diesen
benden das Gut haben will / Q. q. J.

Der Sohn Christoph als Kläger fundirt sich
in l. si in emtionem 35. D. de minorib. Ingleichen
auff die Const. Elect. 31. p. 2. vers. So viel aber
die Kinder.

Beglachte Sabina beruft sich auff jeko von
Klägern angezogene fundamenta gleichfalls/
Sage aber des verstorbenen Vaters Güter rüh-
reten von ihrer vnd nicht von Klägers Mutter/
oder Vater her.

Num

Nun we-
der zu fol-
quorum
modum
gaatos, n-
tendos ei-
de consu-
ad Const.
Kläge
das Gut
wender al-
Derhalb
sculorum
bus melie-
rum, per
lief. de leg-
leg. hered.
Befla-
beachtet
ni videre
Clammer,
darumbje
ein Erbg-
schlossen
17.iii.24.3
sub num. 2.